

## Stellungnahme zu Texten des Vatikans über Mahlgemeinschaft und Taufe

Die römische Glaubenskongregation hat in den vergangenen Wochen zwei Texte verlautbart, die einen im Blick auf einen sachgemäßen, der Ökumene zugewandten Diskurs ziemlich ratlos zurücklassen:

Zum einen die als ‚lehrmäßige Note‘ verfasste „Antwort auf vorgelegte Dubia über .. die Taufe ..“ vom 24.06.2020<sup>1</sup> und

zum andern der Brief<sup>2</sup> des Präfekten der römischen Glaubenskongregation, Luis Kardinal Ladaria, an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Georg Bätzing, bezüglich des Textes „Gemeinsam am Tisch des Herrn“<sup>3</sup> des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen.

Nun könnte man vor einem inhaltlichen Diskurs fragen, ob es die evangelische Kirche überhaupt etwas angeht, wenn sich die römische Glaubenskongregation äußert.

Für die Thematik, ob evangelische und katholische Christ\_innen gemeinsam zum Tisch des Herrn gehen können, liegt das freilich auf der Hand, zumal der inkriminierte Text ein gemeinsamer ist. Aber auch die zunächst scheinbar innerkatholische Frage, ob eine in der römisch-katholischen Kirche vollzogene Taufe, die mit einer – sagen wir zunächst mal – problematischen Formel gespendet wurde, gültig sei, betrifft in Zeiten einer wechselseitigen Taufanerkennung<sup>4</sup> unmittelbar auch evangelisches (Selbst)Verständnis. Dieser Aspekt spielt in der betreffenden Note jedoch überhaupt keine Rolle.

Konkret: Es könnte geschehen, dass auf ihrer Basis eine in der evangelischen Kirche mit der Pluralform „*Wir taufen* dich im Namen des Vaters etc....“ (eine Form, die ich ablehne, aber für gültig halte!) vollzogene Taufe als ungültig betrachtet und die betreffende Person z.B. bei einem Übertritt getauft würde. Dies wäre dann jedoch aus evangelischer Sicht der ökumenische casus belli einer Wiedertaufe, was wir nach der Magdeburger Erklärung endgültig überwunden zu haben glaubten; auch um

---

<sup>1</sup> Vgl. <http://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2020/08/06/0406/00923.html#rispostede> .

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.die-tagespost.de/kirche-aktuell/aktuell/glaubenskongregation-kritisiert-oekumene-papier-zum-gemeinsamen-abendmahl;art4874,212095>.

<sup>3</sup> Vgl. [https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/fb2/zentraleseiten/aktuelles/gemeinsam\\_am\\_tisch\\_des\\_herrn.\\_ein\\_votum\\_des\\_ökumenischen\\_arbeitskreises\\_evangelischer\\_und\\_katholischer\\_theologen](https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/fb2/zentraleseiten/aktuelles/gemeinsam_am_tisch_des_herrn._ein_votum_des_ökumenischen_arbeitskreises_evangelischer_und_katholischer_theologen).

<sup>4</sup> Vgl. die wechselseitige Taufanerkennung von Magdeburg von 2007. - Wenn man Taufen wechselseitig anerkennt (sei es auch wie hier erst einmal in einem nationalen Kontext), so kann eine sich in der Praxis ergebende Frage, ob eine bestimmte Form der Taufe gültig sei bzw. anerkannt werden könne, nurmehr gemeinsam beantwortet werden. Diese sich aus einer wechselseitigen Anerkennung bzw. Gemeinschaft ergebende Notwendigkeit (zumindest soweit es um den Gegenstand der Gemeinschaft/Anerkennung geht) betrifft durchaus auch andere strittige Themen; dieser Konsequenz scheint man sich nach meiner Beobachtung in der Ökumene (also durchaus nicht nur in der römisch-katholischen Kirche) jedoch noch nicht bewusst zu sein.

eine Konditionaltaufe kann es an dieser Stelle nicht gehen. Denn dies schon jetzt: Meines Erachtens liegt die römische Note mit ihrem Ungültigkeitsverdikt falsch.

## Sachgemäße Argumentation?

Die ‚lehrmäßige Note‘, veröffentlicht am Tag Johannes des Täufers, wurde angestoßen durch den Fall eines katholischen Priesters in den USA, bei dem festgestellt wurde, dass bei seiner Taufe in der Kindheit die Formel „Wir taufen dich ..“ Verwendung fand. Auf die sich darauf beziehende Anfrage nach Rom hin mussten Taufe, Firmung und sämtliche Weihen des Priesters wiederholt werden, und es stellte sich die Frage nach der Gültigkeit und Wirksamkeit seines bisherigen sakramentalen Handelns.

Der Note vorangestellt sind zwei Fragen, deren Antworten zusammengefasst ergeben, dass Taufen, die mit der Formel „*Wir taufen* [statt *ich taufe*] dich auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ gespendet werden, samt und sonders ungültig sind, obwohl trinitarisch und mit Wasser vollzogen. Die betreffenden Personen seien ungetauft und daher zu taufen.

Die Note beginnt und begründet ihre Argumentation in dieser Frage nun jedoch auf eine Weise, die einigermaßen fassungslos macht. Sie bezieht sich nämlich nicht sogleich und ausschließlich auf den inkriminierten Fall und den verwendeten Taufplural, ihre Kritik entzündet sich vielmehr an einer Taufformel, die mit „im Namen von Papa und Mamma (sic!) ..“ anhebt.<sup>5</sup> Eine Quelle wird nicht genannt, es bleibt unklar, ob sich ein solcher tauftheologischer, wie -praktischer Unfug wirklich zugetragen hat, ob er lediglich vom Hörensagen bekannt oder einfach frei erfunden ist.

Eine sich in diesem „Wir“ auf die Kirche bzw. Gemeinde als Subjekt der Taufe beziehende Verwendung drückt mittels der Taufformel das pastorale Anliegen aus, dass der Täufling in eine Gemeinschaft Glaubender eingebunden sei. Dieses an sich berechnete Anliegen nun dadurch zu „widerlegen“, indem man dies in solcher Weise karikiert, ist in meinen Augen theologisch nicht redlich. Es bedarf keiner Debatte, dass die zitierte „Papa-und Mamma-Formel“ schlicht Unsinn ist - und ich schicke ebenso voraus, dass ich auch von der Pluralform „Wir taufen dich ..“ aus theologischen Gründen nur dringend abraten kann (dazu weiter unten mehr). Dass sich mit der Taufe in einer zunehmend säkularen Gesellschaft jedoch auch unmittelbar pastorale Notwendigkeiten verbinden, ist dagegen evident – freilich: Die Taufformel selbst (gleiches gilt für die Einsetzungsworte des Hl. Abendmahls) ist der dezidiert falsche Ort, pastorale Anliegen ins Wort zu fassen.

---

<sup>5</sup> Wörtlich a.a.O.: „Im Namen von Papa und Mamma, des Paten und der Taufpatin, der Großeltern, der Familienmitglieder, der Freunde, im Namen der Gemeinschaft taufen wir dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“.

Der erste und letztlich einzige (und auch nur scheinbar) substantielle Beleg für ihr Ungültigkeitsverdict ist der Verweis der Note auf Thomas von Aquin<sup>6</sup> - das Problem: Thomas behandelt a.a.O. überhaupt nicht die Frage der Formulierung „Wir taufen dich ...“, die die Gemeinde/Kirche als Subjekt der Taufe in den Vordergrund stellt. Bei ihm geht es zum einen um den realen Taufvollzug durch mehr als eine Person, und zum andern: Thomas hält eine solche „Pluraltaufe“ zwar für verboten, aber offensichtlich nicht für ungültig.

Es bleibt das Geheimnis der Glaubenskongregation, weshalb sie bei der Taufe eine ganz bestimmte wortwörtliche Form (nämlich die Taufformel „*ich taufe* dich ...“) für unabdingbar hält<sup>7</sup>, während Rom dies z.B. in der eucharistischen Liturgie von Addai und Mari, in der es keine Einsetzungsworte gibt, weit großzügiger handhabt<sup>8</sup>. Der sich darauf beziehenden „intentionalen“ Argumentation, die sich auf die darin vorhandene Epiklese bezieht, mag man ja mit viel gutem Willen folgen, aber die sakramentale Intention in unserem Fall, nämlich eine christliche Taufe spenden zu wollen, ist ja wohl trotz der Pluralform „Wir taufen dich ..“ gegeben und – mit Thomas zu sprechen - angesichts des Vorhandenseins von forma und materia, der trinitarischen Formel und des Wassers, in viel eindeutigerer Weise.

Aus evangelischer Sicht ist es jedenfalls eine gültige Taufe – von der Formel ist dennoch klar abzuraten, wie ich weiter unten ausführe.

Es bleibt auch ihr Geheimnis, weshalb sie die ja auch von Thomas<sup>9</sup> angesprochene ostkirchliche Taufformel in ihren Begründungen übergeht, obwohl Rom ja an der Gültigkeit der ostkirchlichen Taufe keinen Zweifel hegt. M.E. deshalb, weil es quer liegt zum eigenen argumentativen Duktus – dann wird eben geschwiegen und die Debatte nicht wirklich umfassend geführt.

Beim Abendmahl spielt dann jedoch plötzlich, wie wir weiter unten entdecken werden, die Orthodoxie, resp. die ihr zugeschriebene eucharistische Befindlichkeit, eine zentrale Rolle – ein Argument, das theologisch jedoch so dünn ist wie ein Stück Pergamentpapier.

Die Argumentation über beide Texte und Themen hinweg entpuppt sich damit als stark interessegeleitet und in mancher Hinsicht wenig sachgemäß.

Die weitere Argumentation der Note dient dann im Wesentlichen einer Legitimation der Formel „Ich taufe dich ...“, die vor allem in zwei Richtungen erfolgt: im Blick auf

---

<sup>6</sup> Summa Theologiae, III, q. 67, a. 6 c.

<sup>7</sup> Kern der forma ist für Thomas primär die trinitarische Formel selbst, nicht das voranstehende Personalpronomen. Im Blick auf die Wortgestalt hält Thomas selbst sehr weitreichende Abänderungen noch für gültige Taufen (vgl. Summa Theologiae, III, q. 60, a. 7f.). Der bleibende „Sinn“, das Spenden einer christlichen, i.e. trinitarischen, Taufe ist für ihn entscheidend: „Die Worte gehören zur Form des Sakramentes auf Grund des bezeichneten Sinnes. Was also den Sinn ändert, das nimmt die Wahrheit des Sakramentes fort“ (a.a.O.). Eine Änderung des Sinnes der Taufe ist jedoch durch den (theologisch problematischen) Plural schlicht nicht gegeben.

<sup>8</sup> Im Eucharistischen Hochgebet der mit Rom unierten Chaldäischen Kirche sind die Einsetzungsworte lediglich in paraphrasierter Form enthalten, obwohl etwa das Tridentinum (vgl. DH 1637 u.ö.) einer stiftungsgemäßen Spendung allergrößte Bedeutung beimisst.

<sup>9</sup> A.a.O.. Ich beziehe mich weiter unten ebenfalls darauf.

die Überlieferung, der die Kirche zu folgen habe; im Blick auf das Handeln der die Taufe spendenden Person an Christi statt.

Beiden Argumenten würde auch ich (freilich in anderer Akzentuierung und mit ganz anderer Konsequenz) zustimmen – die sich im Text manifestierende Notwendigkeit, die übliche Taufformel so eingehend zu begründen, weist freilich auf eine andere, dieser potentiell-immanente Problematik hin, die in gewisser Weise analog zu jener des „Wir taufen dich ..“ zu sehen ist.

Hierzu wechsele ich nun die Perspektive, beschreibe die Thematik aus evangelischer Sicht und begründe, warum ich einerseits die Kritik am „Wir taufen dich ...“ teile, andererseits jedoch das Ungültigkeitsverdikt schlicht für einen theologischen Irrtum halte.

### **Weshalb „*wir taufen* dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ eine problematische, aber keine ungültige Taufformel ist**

„Wir taufen dich ...“ ist eine (mit Karl Barth zu sprechen) „unordentliche“, aber (wie oben bereits dargelegt und im Folgenden erläutert) eben keine ungültige Taufformel, von deren Verwendung ich jedoch vor allem aus drei Gründen dringend abrate.

#### 1. Die Kohärenz bzw. Wiedererkennbarkeit der *einen* Taufe.

Kreativität, pastorale Adaptionen haben im Kontext der Taufe im Besonderen wie der Sakramente im Allgemeinen ihren Ort in der gottesdienstlich-liturgischen Gestaltung, aber eben nicht in den sakramentalen Spendeformeln (Näheres hierzu unter 3.).

Zum einen hat sich der liturgische Gebrauch der *verbi sacramenti* am biblischen Befund und den sie rezipierenden kirchlichen Ordnungen zu orientieren und ist kein Ort, an dem der/die Liturg\_in sich in eigenen Sprach-Spielen ergehen kann.

Das Problem besteht in der Praxis nämlich darin, dass an diesem Punkt eine gesuchte „Originalität in der Formulierung“ vor allem dazu führt, dass so die Einheit der Taufe verdunkelt wird, weil die Menschen in den ihnen dann begegnenden unterschiedlichen Formulierungen nicht mehr ohne weiteres die *eine* Taufe wiedererkennen werden.

Unter Umständen entfernen sich Formulierungen auch so weit vom Gehalt der Paradosis der *Promissio Dei*, dass man in ihnen beim besten Willen nicht mehr die Einsetzung des Sakraments wiedererkennt (und Debatten über „ist diese Formulierung noch möglich?“ sollten wir uns möglichst ersparen).

*Pars pro toto* gilt das auch für unsere ökumenischen Zusammenhänge: wir sollten uns hüten, gerade an solch sensiblen Stellen einseitig „an Schraubchen zu drehen“.

Behutsame Anpassungen an die sich mit der Sprachentwicklung wandelnden Sprachgestalten, auch der Einsetzungsworte, hat es immer wieder gegeben. Angesichts der Tatsache, dass sie in übersetzter Form stets zeitbedingte Sprachgestalten der *verba sacramenti* sind, da sich Sprache wandelt – das mag heute bei Latein als Referenzsprache evtl. etwas anders aussehen -, bedeutet dies,

dass der exakte Wortlaut über Jahrhunderte oder gar Jahrtausende nicht gleich bleiben muss oder gar kann<sup>10</sup> – nur: Veränderungen sind grundsätzlich Sache der Kirche als ganzer, nicht einzelner Amtsträger\_innen. Um der kirchlichen Kohärenz (man kann auch sagen: um der Einheit) willen ist das nämlich eine Aufgabe des gesamtkirchlichen Konsenses, nicht der individuellen Originalität.

Die „Note“ hat hier insofern Recht, dass es Aufgabe der Kirche ist, „die Form der Feier der Sakramente sorgfältig (zu überliefern und zu bewahren), insbesondere jene in der hl. Schrift bezeugten Elemente, die es ermöglichen, mit absoluter Klarheit die Handlung Christi im rituellen Handeln der Kirche zu erkennen“. Man hätte sich freilich gewünscht, dass die Glaubenskongregation diesen Aspekt auch ökumenisch akzentuiert.

## 2. Das Subjekt der Taufe ...

... ist Gott, nicht die Kirche<sup>11</sup>. Dieses Missverständnis liegt freilich nahe, wenn mittels der Pluralwendung „Wir taufen dich ...“ der Eindruck entstehen kann (nicht muss!), die Kirche besitze hier quasi eine Art sakramentaler Verfügungskompetenz. Die Note weist mit Recht darauf hin, dass Konzilien „keinerlei Verfügungsgewalt über das Septenarium der Sakramente für das Handeln der Kirche ... besitzen“ – anders gesagt: Wesen und Wirkung der Sakramente gründen in Gott.

Damit ist die Frage, um die es hier geht, jedoch nicht beantwortet, sondern erst gestellt, denn natürlich gilt selbiges grundsätzlich auch für das „Ich“: über die Taufe verfügt nicht die Kirche und schon überhaupt nicht die taufende Person. Auch das „Ich“ kann man nämlich, in analoger Weise zum „Wir“, missverstehen – hier in der Weise einer ‚amtstheologischen‘, dort einer ‚ekklesiologischen‘ Deklination – korrekt ist jedoch allein die trinitätstheologische.

Nun ist es ökumenischer Konsens, dass nicht die taufende Person das Sakrament „macht“, aber schon Luther musste auf ein solches mögliches Missverständnis reagieren<sup>12</sup> und die „lehrmäßige Note“ verwendet alle Kraft und 2/3 ihres Textes darauf, zu begründen, warum allein das „Ich taufe“ theologisch korrekt, warum es nicht in der beschriebenen Weise misszuverstehen und also in der Kirche allein so zu taufen sei.

Wollte man an dieser Stelle, also im Taufvollzug, jedoch theologisch klar und in jeder Weise unmissverständlich formulieren, so müsste man eigentlich über die

---

<sup>10</sup> Ein ganz simples Beispiel: Das Modaladverb „Desselbengleichen“ (bzw. „Desselbigengleichen“) aus den Einsetzungsworten des Hl. Abendmahls ist zwar im Wörterbuch der Gebrüder Grimm verzeichnet (Bd. II (1860), Sp. 1030, Z. 33), aber aus unserer Alltagssprache praktisch völlig verschwunden, sodass die Kirche legitimerweise eine stets mit Blick auf die ursprünglichen verba sacramenti bedeutungsentsprechende Wendung an die Stelle setzen kann – ob „desgleichen“ oder die deutlich anders klingenden Worte „ebenso“ bzw. „in derselben Weise“ sei dahingestellt.

<sup>11</sup> Vgl. Martin Luther, Großer Katechismus, Von der Taufe (BSLK 1982, 692): „Denn in Gottes Namen getauft werden, ist nicht von Menschen, sondern von Gott selbst getauft werden, darum ob es gleich durch des Menschen Hand geschieht, so ist es doch wahrhaftig Gottes eigenes Werk.“

<sup>12</sup> A.a.O..

Übernahme der passivischen Taufformel aus der Ostkirche nachdenken<sup>13</sup> – ich halte das nicht für notwendig, kann mit dem „ich taufe“ auch gut leben, es theologisch begründen, gebe es aber zu bedenken.

Es besteht nämlich ökumenisch überhaupt kein Zweifel, dass die orthodoxe Taufformel nicht nur alt und ehrwürdig, sondern in jedem Fall auch ohne das „ich taufe dich ...“ gültig ist und eben nicht in der einen oder anderen Weise misszuverstehen.

Daher verwendet die oben schon angesprochene Magdeburger Taufklärung auch nicht das in der lateinischen Kirche übliche „ich taufe dich“, sondern benennt lediglich die trinitarische Formel und das Wasser als sakramentale Konstitutiva. Dann aber kann es keinen Zweifel geben, dass auch ein „Wir taufen dich ...“ gültig wäre, da darin die Konstitutiva, verbum et elementum, forma und materia, gewahrt sind – und zudem nicht ernsthaft zu bestreiten ist, dass hier eine christliche Taufe vollzogen werden soll (Intention). Unordentlich ist nicht ungültig!

Es gibt hierfür jedoch auch einen wichtigen biblischen Bezug (Apg 8,14-17): Der Taufe der Samaritaner fehlt die Gabe des Heiligen Geistes, ganz sicher ein viel gravierenderes Manko als ein falsches Personalpronomen in der Spendeformel – und dennoch: die Samaritaner werden nicht erneut getauft, das fehlende Element wird durch Handauflegung ergänzt.

„Intentional diskutieren“ kann man freilich „bei Papa und Mamma ..“ – aber darum geht es hier nicht, und darum kann der Diskurs auch nicht auf einem solchen Ablenkungsmanöver gründen. Zudem hätte man auch da zwischen dem ersten und dem zweiten Teil der Formel unterscheiden müssen (vgl. Anm. 5).

Es ist nicht in Ordnung, die Frage, um die es geht – und die bezieht sich auf das „wir“ – mit einer vorangestellten Familienaufzählung zu ironisieren und so zu „beantworten“.

Zudem weist Thomas Bremer<sup>14</sup> darauf hin, dass das „Ich taufe ...“ erst seit dem frühen Mittelalter belegt und im ersten Jahrtausend noch nicht verwendet worden sei, um dann die rhetorische Frage zu stellen, ob denn nun alle Taufen in der Antike – das hieße in der Konsequenz aber auch: alle Eucharistiefiern, alle Ordinationen, ja alles sakramentale Handeln – ungültig gewesen seien?

Das einzig verbleibende inhaltliche Argument gegen die Gültigkeit des „Wir taufen“ ist nun lediglich noch der Hinweis auf die (jahrhundertalte) kirchlich-liturgische Praxis des „Ich taufe dich“. Dieses Argument zerbricht freilich in dem Augenblick, in dem liturgische Formen und auch Formulierungen<sup>15</sup> als prinzipiell veränderlich erkannt werden. Genau das jedoch ist in der Liturgiewissenschaft heute common sense.

---

<sup>13</sup> Die Ostkirche tauft mit den Worten: „Getauft wird der Knecht/die Magd Christi N.N., im Namen des Vaters, des Sohnes und des Hl. Geistes“, wobei der Täufling dreimal untergetaucht wird. Vergleiche auch den Hinweis bei Bremer auf Johannes Chrysostomos.

<sup>14</sup> Vgl. <https://www.furche.at/religion/wenn-taufen-ploetzlich-ungueltig-sind-3612468>.

<sup>15</sup> Auch das „ich taufe“ ist ja erst im Zuge der Zunahme der Säuglingstauften entstanden und war nicht von Anfang an da (vgl. Bremer).



### 3. Das Einbeziehen pastoraler Anliegen in den Taufgottesdienst ...

... sollte in unserer zunehmend säkularen Gesellschaft eigentlich selbstverständlich sein, sollen die Menschen in der Gemeinde das Taufgeschehen als für sie bedeutsam erleben. Dieser persönlich-seelsorgerliche Zugang ist unmittelbar auch ekklesiologisch relevant, da sich im Vollzug der Liturgie durch die Gemeinde das Bewusstsein des Einzelnen stärkt, selbst (ebenfalls) der Kirche zuzugehören – und dies darf, ja muss sich notwendigerweise ausdrücken: aber eben dezidiert nicht in der sich in den verba sacramenti artikulierenden göttlichen promissio, sondern in der menschlichen receptio, die ihr antwortet, jedoch nicht an ihre Stelle treten kann und darf. Liturgische Orte des „Wir“ sind Gebete, Lieder etc., vor allem aber das (bei einer Säuglingstaufe ja stellvertretend gesprochene) Credo.

Da der (notwendige!) Diskurs dieses Themas aussteht und oben angedeutete ökumenische Weiterungen möglich sind, von denen ich hoffe, dass sie nicht eintreten, möchte ich diesen Punkt mit einer Frage beschließen:

Glaubt man in Rom wirklich, man könne diese Thematik, in der sich die Glaubenskongregation in meinen Augen sachlich auf dem Holzweg befindet – oder sagen wir: in der es offenkundig zumindest zweifelhaft ist, ob diese „Note“ material haltbar ist und womöglich gravierende ökumenische Folgen hat –, alleine traktieren und für die ganze Christenheit entscheiden?

Ähnliche Beobachtungen macht man auch im Blick auf den Brief, der sich auf den Abendmahlstext bezieht.

### **Lesen, was wirklich drin steht – nicht hineinlesen, was man herauslesen möchte**

In der Wahrnehmung kritischer Reaktionen auf „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ fällt auf, dass die Kritik oft an Punkten festgemacht wird, die in dem Papier weder zu finden noch intendiert sind; auch im Brief der Glaubenskongregation an Bischof Bätzing werden die Inhalte von GaTDH an entscheidenden Punkten verzeichnet – dazu einige Zitate:

- a. „(die) Beziehungseinheit von Eucharistie und Kirche .. (ist) nicht entsprechend gewürdigt“.
- b. „Themen ... wie die Realpräsenz, der Opferbegriff der Eucharistie, Weiheamt und Kirche, können .. nicht unter den Adiaphora im ökumenischen Dialog behandelt werden ...“.
- c. „die noch bestehenden Divergenzen im Eucharistie- und Amtsverständnis (erlauben es nicht) ..., Abendmahl und Eucharistie im theologischen Sinngehalt gleichzusetzen“.
- d. „eine Öffnung der katholischen Kirche hin auf eine eucharistische Mahlgemeinschaft mit den Mitgliedskirchen der EKD ... würde neue Gräben im ökumenischen Dialog mit den orthodoxen Kirchen .. aufwerfen“.

Ad a:

Der Vorwurf erstaunt – hat die Glaubenskongregation die Kapitel 6 und 8 von GaTdH etwa nicht richtig gelesen? An keiner Stelle sagt GaTdH, dass die Fragen um Eucharistie, Kirche und Amt abschließend geklärt seien – genau darum sind wir von einer „vollen Gemeinschaft“ noch ein ganzes Stück entfernt. Der Vorwurf, bestimmte Fragen seien in GaTdH „unterbewertet“ oder „nicht entsprechend gewürdigt“ entpuppt sich als erkennbar interessegeleitet. Es ist offenkundig, dass man die unter ad d skizzierte Leitdifferenzierung nicht praktiziert sehen will.

Ad b:

Dasselbe gilt für die Argumentation, es seien „einige Fragen des katholischen Grundverständnisses von Kirche, Eucharistie und Weiheamt in dem Dokument nicht ausreichend geklärt“. – Dass nicht alles geklärt ist, weiß und sagt das Dokument doch selbst! – Aber „nicht ausreichend ..“ – nicht ausreichend wofür?<sup>16</sup>

Und woher, so fragt man sich, hat die Glaubenskongregation den Begriff „Adiaphora“? – Im Text von GaTdH steht er jedenfalls nicht und dieses Dokument ist auch weit davon entfernt, die angesprochenen Fragen für Adiaphora zu halten.

Auch hier begegnet wieder eine Weise des Diskurses, die die Gegenposition verzeichnet und damit auf einer inhaltlich nicht sachgemäßen und haltbaren Basis argumentiert.

Ad c:

Unausrottbar scheint auch der Vorwurf zu sein, GaTdH setze Abendmahl und Eucharistie gleich – das ist, mit Verlaub, Unsinn! Das Gegenteil ist richtig: Der Vorwurf wäre berechtigt, würde der Text beides stets unter dem Begriff „Herrenmahl“ subsummieren und zusammenfassen. Doch genau dieser Begriff wird lediglich hinsichtlich der ntl. Belege verwendet und eben nicht im Blick auf die gegenwärtige ökumenische Debatte. GaTdH spricht ständig von „Abendmahl und Eucharistie“, auch um beides zu unterscheiden – und zwar um der trotz aller bereits erreichten Konvergenzen im Blick auf die volle Einheit noch notwendigen näheren theologischen Klärungen willen!

Der Nachsatz, „die Lehrunterschiede (seien) immer noch so gewichtig, dass sie eine wechselseitige Teilnahme .. ausschließen“ ist ein bloßes Postulat, das die entsprechenden ökumenischen Texte ignoriert<sup>17</sup>, die unter d folgende

---

<sup>16</sup> Vgl., hierzu meine folgende Anmerkung zu den „Alles-oder-Nichts-Diskursen“ unter d.

<sup>17</sup> Im Absatz zuvor verweist die Glaubenskongregation positiv auf die katholisch-lutherischen Dialogforen, in denen es „beachtenswerte gemeinsame Annäherungen im Eucharistie- und Amtsverständnis gibt“. An dieser Stelle hätte sich nun zeigen können, dass man diesen Verweis wirklich Ernst meint: „Das Herrenmahl“ wurde vor über 40 Jahren publiziert – schon im Blick auf jenen Text lässt sich dieses Verdikt in seiner Absolutheit nicht aufrechterhalten, und es sind im Dialog seither zahlreiche Fortschritte gemacht worden, gerade auch zu den von Rom inkriminierten Fragen wie Opfer, Realpräsenz, Amt etc.. Es gibt in der ökumenischen Debatte im Blick auf die Realpräsenz Christi im Abendmahl z.B. seit langem einen ganz weitgehenden Konsens darüber, dass die



Leitdifferenzierung verkennt und das auch dadurch nicht richtiger wird, indem man es in Rom ständig mantraartig wiederholt.

Ad d:

In GaTdH geht es dezidiert nicht „um eine eucharistische Mahlgemeinschaft mit der Evangelischen Kirche in Deutschland“ – die Glaubenskongregation missversteht den Text schon im Ansatz. Es geht um eine „Öffnung der konfessionellen Mahlfeiern für Christinnen und Christen aus anderen Traditionen“<sup>18</sup> – und zwar unter bestimmten Bedingungen; das aber ist etwas völlig anderes. Thema ist auch nicht die eucharistische Gastfreundschaft zweier Kirchen o.ä.. Es geht nicht um die ekklesiologisch-kirchenrechtliche, sondern um die seelsorgerliche Ebene.

Mit der Ermöglichung individueller Teilhabe auf der Grundlage des eigenen Gewissens (und eben nicht „wechselseitige Einladung“ oder „plena communio“) wendet GaTdH die bekannte Leitdifferenzierung zwischen sakramentaler Partizipation und voller Eucharistiegemeinschaft an.

Erstere ist (und da sind sich nahezu alle Ökumeniker\_innen einig) schon jetzt möglich, von letzterem sind wir noch ein ganzes Stück entfernt.

An den oben angesprochenen Fragen müssen wir natürlich ökumenisch weiterarbeiten; die plena communio ist erst dann erreicht, wenn es in ihnen eine hinreichende Konvergenz gibt. Aber auf dem eucharistischen Weg sind wir doch nicht mehr am Punkt 0. Wir müssen endlich die eucharistischen „Alles-oder-Nichts-Diskurse“ hinter uns lassen – als könne man sich Einheit so annähern, indem heute noch nichts und morgen dann plötzlich alles möglich sei. Diese Vorstellung ist theologisch abwegig und im Blick auf die Praxis völlig unreal.

Zum Argument der „neuen Gräben“ im Verhältnis zu den orthodoxen Kirchen an dieser Stelle nur so viel: Um eine in diesem Kontext erwähnte Mahlgemeinschaft mit der EKD – das könnten ggf. auch nur die Gliedkirchen der EKD erklären - geht es in GaTdH, wie schon gesagt, überhaupt nicht. Richtig ist, dass die Orthodoxie Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft grundsätzlich verknüpft; richtig ist aber auch, dass die Orthodoxie im Einzelfall durchaus nicht genauso denkt und handelt wie man in Rom/im Westen meint.

Der Orthodoxie geht es nach meiner Erfahrung primär und grundlegend um das Heil des Menschen, um das kirchliche Handeln am Einzelnen – und in dieser Hinsicht wirkt es beinahe übergriffig, wenn man hinsichtlich einer Auffassung oder Entscheidung mit der notwendigen Rücksicht auf die orthodoxe Kirche argumentiert oder ihr Dinge unterstellt, die sie gar nicht so praktiziert. Die Orthodoxie argumentiert und handelt eben nicht nach der Prärogative des Kirchenrechts, sondern nach der

---

unterschiedlichen Lehrgestalten römisch-katholisch – lutherisch – reformiert (idealtypisch: Transsubstantiation, Konsubstantiation, Spiritualpräsenz) keine kirchentrennenden Gegensätze mehr darstellen. Nimmt man solche Konvergenzen resp. die entsprechenden Dialogergebnisse in der Glaubenskongregation nicht zur Kenntnis?

<sup>18</sup> GaTdH 1.5..

des Seelenheils, in der Dialektik von Oikonomia und Akribia. Und zur aktuellen Frage lese man einfach einmal Orthodoxie aktuell 7+8/2020, S. 15f - und staune!<sup>19</sup>

Wieso schreibt die Glaubenskongregation Dinge, die teilweise erkennbar falsch sind bzw. die keinen Anhalt im Text haben und schon vor Monaten im Diskurs widerlegt wurden? Wieso lehnt man in Rom ab, was im Text überhaupt nicht gefordert wird und zur Debatte steht?

### **Keine Grundlage für eine individuelle Gewissensentscheidung in der Frage sakramentaler Partizipation – im Ernst?**

Richtig fassungslos macht mich die folgende Formulierung: „Das Dokument kann daher auch nicht als Leitfaden für eine individuelle Gewissensentscheidung über ein Hinzutreten zum Abendmahl bzw. zur Eucharistie dienen.“

Einen Moment! - Vielleicht habe ich das Vaticanum II bisher ja falsch verstanden, aber meines Wissens hat das Konzil doch das Gewissen als letztverbindliche Instanz für den Menschen auch in Fragen der Religion bestimmt und gewürdigt. Theologische und kirchenrechtliche Vorgaben sind wichtig und grundlegend, aber sie können und dürfen das Gewissen nicht binden - oder!? Wie verhält sich eine solche Aussage zu dem Konzilstext *Dignitatis Humanae*<sup>20</sup> oder zu *Gaudium et Spes* 16<sup>21</sup>? Wer aufgrund *seines Gewissens* zur Feier des Hl. Abendmahls oder der Hl. Eucharistie hinzutritt (oder auch bewusst nicht hinzutritt) – das entscheidet ganz gewiss nicht die Glaubenskongregation!

---

<sup>19</sup> Berichtet wird von einer Veranstaltung, in der Erzbischof Elpidoforos von Amerika, seines Zeichens der Vorsteher der griechisch-orthodoxen Erzdiözese von Amerika, mithin einer der weltweit höchsten geistlichen Würdenträger des Patriarchats Konstantinopel, auf die Frage nach der Möglichkeit einer Teilnahme nichtorthodoxer Christen an der orthodoxen Eucharistiefeyer antwortet. Er zeigt sich offen jedenfalls im Blick auf Ehepartner aus Kirchen, die dem Trinitätsdogma zustimmen, also die römisch-katholische sowie „die meisten“ protestantischen Kirchen. Natürlich sehen das nicht alle orthodoxen Bischöfe genauso – gerade deshalb aber ist es wichtig zu versuchen, die Orthodoxie in ihrem hermeneutischen Referenzrahmen wahrzunehmen, nicht mit der „lateinischen Brille“.

<sup>20</sup> Vgl. DH 3: Der Mensch darf „... nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereiche der Religion.“

<sup>21</sup> Vgl. hierzu das bekannte Diktum von Joseph Ratzingers Kommentar zur „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“ in LThK 14,329f: „Über dem Papst als Ausdruck für den bindenden Anspruch der kirchlichen Autorität steht noch das eigene Gewissen, dem zuallererst zu gehorchen ist, notfalls auch gegen die Forderung der kirchlichen Autorität. Mit dieser Herausarbeitung des Einzelnen, der im Gewissen vor einer höchsten und letzten Instanz steht, die dem Anspruch der äußeren Gemeinschaften, auch der amtlichen Kirche, letztlich entzogen ist, ist zugleich das Gegenprinzip zum heraufziehenden Totalitarismus gesetzt und der wahrhaft kirchliche Gehorsam vom totalitären Anspruch abgehoben, der eine solche Letztverbindlichkeit, die seinem Machtwillen entgegensteht, nicht akzeptieren kann.“

Damit fordere ich keinen „Freifahrtschein ins Reich der Beliebigkeit“, sehr wohl aber eine Anerkennung der Würde (auch) des (u.U. irrenden) Gewissens.

Niemand kann das Gewissen binden, auch keine Glaubenskongregation. Die Würde des menschlichen Gewissens ist fundamental, grundsätzlicher als jede theologische Vorgabe oder kirchenrechtliche Bestimmung. Das gilt ausdrücklich auch für die Würde des *irrenden* Gewissens – wer immer das Subjekt des Irrtums sei, ob eine Einzelperson oder Mitglieder einer kirchlichen Institution.

Pfr. Dr. Jörg Bickelhaupt